

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg

Beschlossen durch die Diözesanversammlung des

Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg am 17. Mai 2014 in Augsburg.

Zuletzt geändert durch die Diözesanversammlung am 23. April 2016 in Augsburg.

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Augsburg ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg ist Augsburg.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Altenhilfe,
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) der Religion,
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - h) von Kunst und Kultur,
 - i) des Sports.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Bildungsveranstaltungen (z.B. Vorträge, Bildungsreisen, Besichtigungen und Seminare),
 - zu b) pädagogische und freizeitorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche,
 - zu c) Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an einem Leben in Gemeinschaft, zu denen auch Freizeitgestaltung oder Gewährung von Erholung gelten, bei Frauen ab dem 60. Lebensjahr, bei Männern ab dem 65. Lebensjahr,
 - zu d) Internationale Partnerschaftsarbeit (z.B. Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen) insbesondere mit den Kolping-Nationalverbänden in Indien, Ungarn und Südafrika,
 - zu e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung und die Herausgabe von Publikationen,
 - zu f) Bildungs- und Erholungsangebote für Familien (Alleinerziehende eingeschlossen),
 - zu g) Veranstaltungen, Projekte und Aktionen zur Gewinnung, Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung und Begleitung von ehrenamtlich Engagierten,
 - zu h) Durchführung von Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Kunstausstellungen etc.,
 - zu i) Angebote zur sportlichen Ertüchtigung und zur Förderung der Gesundheit.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Augsburg fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg mit den Kolpingsfamilien und Bezirksverbänden,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Augsburg, Pflege des Kontakts zum Bischof von Augsburg sowie zur Leitung der Diözese Augsburg,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Bayern,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände,
- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Bayern sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,

h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bedarf der Billigung durch den Bischof von Augsburg. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 4.
- (3) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Augsburg. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Der Diözesanverband kann darüber hinaus Einzelmitglieder aufnehmen.

Ein Einzelmitglied wird zugleich Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und Mitglied des Internationalen Kolpingwerkes. Einzelmitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist. Das Kolpingwerk Deutschland stellt den Mitgliederausweis aus.

- (3) Die Mitgliedschaft einer Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg endet
 - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk.
 - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg endet insbesondere durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - d) Ausschluss aus dem Kolpingwerk Deutschland,
 - e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.

Endet die Einzelmitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg, so endet zugleich die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland sowie im Internationalen Kolpingwerk. Im Falle eines Austritts gilt dies nur dann, wenn das Mitglied zugleich auch seinen Austritt aus dem Kolpingwerk Deutschland erklärt; anderenfalls bestehen die Einzelmitgliedschaft beim Kolpingwerk Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk fort.

- (5) Die Diözesanversammlung kann beschließen, keine Einzelmitglieder (mehr) aufzunehmen. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft bis dahin aufgenommener Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg; die Mitgliedschaft als Einzelmitglied des Kolpingwerkes Deutschland und die Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk bleiben davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag

- (1) Einzelmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Diözesanverband Augsburg zieht den von den Einzelmitgliedern im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg zu zahlenden Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zugunsten des Stiftungskapitals weiter.
- (3) Die Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg haben neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Diözesanbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Diözesanbeitrages der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg beschließt die Diözesanversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die Diözesanversammlung kann darin ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und Geschwisterkinder bestimmen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche Leiterinnen oder Leiterinnen ganz oder teilweise freistellen.

- (4) Einzelmitglieder können in besonderen Härtefällen auf Antrag vom Diözesanbeitrag freigestellt werden. Eine Freistellung ist nur zulässig, wenn der Diözesanbeitrag nicht durch solidarisches Handeln der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg möglich ist. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Einzelmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland bestimmt die Höhe des Einmalbetrags durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.

§ 7 Rüge von Mitgliedern

- (1) Gegen ein Mitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden, wenn
- a) ein Grund für einen Ausschluss aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg vorliegt,
 - b) ein Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg das Ansehen des Vereins oder des Namens „Kolping“ schädigt.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rüge liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für das Verfahren gelten § 8 Absätze 3 bis 7 entsprechend.
- (3) Die Rüge wird zur nächsten Diözesanversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg ausgeschlossen werden, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, des Verbandsbeitrages und / oder des Zustiftungsbetrages in Verzug gerät und trotz Mahnung per Einschreiben / Rückschein nicht

- innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung seiner Verpflichtung nachkommt; in der Mahnung ist auf den Ausschlussgrund hinzuweisen,
- d) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,
 - e) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Augsburg unvereinbar ist,
 - f) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - g) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
 - (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
 - (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
 - (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
 - (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
 - (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung

§ 9 Kolpingsfamilien

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet, Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzungen vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
 - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
 - b) die Vertretung und Mitwirkung im jeweiligen Bezirksverband, im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
- (4) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg anzuzeigen.

§ 10 Untergliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (5) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (6) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (7) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.
§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (8) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Augsburg unvereinbar ist.
- (9) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 11 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien und die Bezirksverbände wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg.

§ 12 Diözesankonferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend.
- (2) Der Diözesankonferenz gehören an

- a) mit Sitz und Stimme:
 - 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - 2. je 4 Delegierte der Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie,
 - 3. eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter je volle 50 Mitglieder der Kolpingjugend in einer Kolpingsfamilie,
 - 4. je 4 Delegierte der Kolpingjugend eines Bezirksverbandes,
 - 5. der / die Diözesanvorsitzende des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg oder eine stellvertretende Diözesanvorsitzende bzw. ein stellvertretender Diözesanvorsitzender,
 - 6. die Leiterinnen und Leiter diözesaner Arbeitsgruppen.
 - b) mit beratender Stimme: die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
 - c) Einzuladen sind
 - 1. die in §17 (2) genannten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - 2. die Mitglieder der diözesanen Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - 3. die Bundesebene der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
 - 4. die Landesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern,
 - 5. der Vorstand des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
 - d) Die Diözesanleitung kann weitere Fachleute als Gäste einladen.
- (3) Die Delegierten der Kolpingjugend werden durch die Leitung der Kolpingjugend auf der jeweiligen Ebene durch Beschluss bestimmt. Wenn es keine gewählte Leitung der Kolpingjugend gibt, bestimmt der Vorstand der Ebene die Delegierten der Kolpingjugend durch Beschluss.
 - (4) Die ordentliche Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Termin durch die Diözesanleitung. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesankonferenz ist beschlussfähig.
 - (5) Die Beschlüsse der Diözesankonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (6) Die Diözesankonferenz gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Sie wird mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahl- und Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstands.
 - (7) Anträge zur Diözesankonferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Diözesankonferenz in Textform mit Begründung bei der Diözesanleitung einzureichen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beginn der Diözesankonferenz den Delegierten per E-Mail zuzusenden.
 - (8) Initiativanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
 - (9) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesankonferenz den Delegierten per E-Mail zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird.

- (10) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 aller unter Absatz 2 a) genannten Mitglieder der Diözesankonferenz schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (11) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere
- a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - d) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Augsburg,
 - e) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - g) Errichtung, Änderung und Auflösung diözesaner Arbeitsgruppen.

§ 13 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg wahr.
- (2) Der Diözesanleitung gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme
 1. sechs Diözesanleiterinnen / Diözesanleiter (davon mindestens zwei männlich und mindestens zwei weiblich),
 2. der Diözesanpräses.
Sollte das Amt des Diözesanpräses nicht besetzt sein oder sollte dieser auf seine Stimme in der Diözesanleitung verzichten, kann die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg diese wahrnehmen.
 - b) mit beratender Stimme die Referentin und / oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter der Kolpingjugend. Die Mitglieder der Diözesanleitung sollen nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- (4) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend tagt mindestens sechsmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens eine Woche vor dem Termin durch die Referentin und / oder den Referenten bzw. die Referentinnen und Referenten des Referates Kolpingjugend im Diözesansekretariat. Jede ordnungsgemäß eingeladene Diözesanleitungssitzung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg,
 - d) Mitwirkung im BDkJ in der Diözese Augsburg,
 - e) Unterstützung der Kolpingjugend in den Kolpingsfamilien und den Bezirksverbänden.

§ 14 Arbeitsgruppen der Kolpingjugend

Satzung Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg
Beschlissen in der Diözesanversammlung am 17.05.2014, geändert am 23.04.2016

- (1) Die Arbeitsgruppen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Arbeitsgruppen entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.
- (2) Die Mitglieder werden durch die Diözesanleitung der Kolpingjugend auf Vorschlag berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen der Kolpingjugend richten sich insbesondere nach den Leitsätzen der Kolpingjugend, den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben der Diözesankonferenz.
- (4) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann die Diözesanleitung der Kolpingjugend befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg

§ 15 Organe und Gremien

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind
 - a) die Diözesanversammlung,
 - b) der Diözesanvorstand,
 - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind die Diözesanfachgremien.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträgerinnen / Amtsträger beziehungsweise Mitglieder der folgenden Organe und Gremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden:
 - a) Diözesanvorstand,
 - b) Diözesanpräsidium.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 16 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, sie ist eine Mitgliederversammlung.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands und der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
2. je drei Vertreterinnen / Vertreter je Kolpingsfamilie,
3. je eine Vertreterin / ein Vertreter eines jeden Bezirksverbandes,
4. die Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sind,

b) mit beratender Stimme die Referentin und/ oder der Referent bzw. die Referentinnen und Referenten des Diözesansekretariats.

Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die Referentinnen / Referenten des Diözesansekretariats bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

c) Einzuladen sind:

1. die Vorsitzenden der Diözesanfachgremien,
2. je eine Vertreterin / ein Vertreter des Kolping-Bildungswerkes in der Diözese Augsburg und der Kolping-Stiftung Augsburg.

(3) Im Hinblick auf die Wahlen der Delegierten für die Bundesversammlung und andere überörtliche Gliederungen fungieren die Vertreterinnen und Vertreter der Kolpingsfamilien als Delegierte für die Mitglieder der Kolpingsfamilien. Auch in dieser Funktion üben die Vertreterinnen und Vertreter der Kolpingsfamilien ein freies Mandat aus.

(4) Übersteigt die Anzahl der Einzelmitglieder im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg zum 31. Dezember des Vorjahres 20 Mitglieder, werden die Einzelmitglieder in der Diözesanversammlung durch Delegierte vertreten. Anstelle der Einzelmitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 3 treten dann drei Delegierte.

Werden die Einzelmitglieder gemäß vorstehender Regelung durch Delegierte vertreten, sind diese zu wählen. Die Wahl erfolgt sodann im schriftlichen Verfahren (Briefwahl). Die Wahlleitung obliegt der Wahlkommission.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Delegierten im Amt.

Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Diözesansekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sind. Der Diözesanvorstand kann weitere Kandidatinnen / Kandidaten benennen.

Alle Kandidatinnen / Kandidaten müssen Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sein. Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis einen Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen.

Die Liste der Kandidatinnen / Kandidaten nebst Kurzvorstellung der Kandidatinnen / Kandidaten sowie Wahlunterlagen werden schriftlich an sämtliche Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sind, versendet.

Wahltermin ist der Tag fünf Wochen vor dem Beginn der Diözesanversammlung. Alle Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Stimmzettels im Diözesansekretariat an. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.

- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung für den Diözesanbeitrag, der von den Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland, die zugleich Einzelmitglied im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg sind, zu entrichten ist,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
 - e) Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstands über Stand und Entwicklung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg und seiner Einrichtungen,
 - f) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg,
 - g) Feststellung des Jahresabschluss,
 - h) Entlastung des Diözesanvorstands,
 - i) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
- a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
 - b) zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - c) den Diözesanpräses,
 - d) die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
 - e) die fünf Diözesanbeauftragten für die Diözesanfachausschüsse,
 - f) die / den Regionalbeauftragte/n für die Bezirksverbände Altbayern/Paargau und Würmseegau,
 - g) die / den Regionalbeauftragte/n für die Bezirksverbände Ostallgäu, Oberallgäu, Unterallgäu und Westallgäu,
 - h) die / den Regionalbeauftragte/n für die Bezirksverbände Donau-Ries, Mittel-Donau, Günzburg und Donau Iller,
 - i) die / den Regionalbeauftragte/n für den Bezirksverband Augsburg,
 - j) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg zur Bundesversammlung und zum Bundeshauptausschuss des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneut beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

- (7) Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 6 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (8) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (9) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die Diözesanvorsitzende / den Diözesanvorsitzenden oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu

versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg mitgeteilte Adresse der / des Vorsitzenden der Kolpingsfamilie zu senden.

Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.

- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss. Auf Vorschlag des Diözesanvorstands wählt die Diözesanversammlung eine Tagungsleitung, die die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter bei der Leitung der Diözesanversammlung unterstützt.
- (12) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände, die Diözesankonferenz und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (14) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (15) Der Diözesanvorstand beruft für die Diözesanversammlung eine Antragskommission, der neben Mitgliedern des Diözesanvorstandes auch Vertreter/innen aus den Kolpingsfamilien und der Kolpingjugend angehören sollen. Die Antragskommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt.

Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen und spricht Beschlussempfehlungen aus, die mit der Übersendung der Anträge an die Delegierten schriftlich vorgelegt werden.

- (16) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission, der neben Mitgliedern des Diözesanvorstandes auch Vertreter/innen aus den Kolpingsfamilien und der Kolpingjugend angehören sollen. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (17) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer / der jeweiligen Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesanversammlung allen Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

- (18) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung und ist mit 2/3-Mehrheit (satzungsändernder Mehrheit) zu beschließen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 17 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanhauptausschusses durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.

- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die / der Diözesanvorsitzende,
2. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses,
4. die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter,
5. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in
6. der / die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in,
7. bis zu vier stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
8. die weiteren Diözesanvorstandsmitglieder entsprechend § 16 Absatz 6 Buchstaben e) bis i).

b) mit beratender Stimme die Referentinnen / Referenten des Diözesansekretariates.

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses und die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter können hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand wählt die Diözesansekretärin / den Diözesansekretär und / oder die Diözesangeschäftsführerin / den Diözesangeschäftsführer. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder und bilden die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg.
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanpräsidiums oder an Diözesanfachgremien gemäß § 20 dauerhaft oder fallweise delegieren.
- (7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (13) Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben im Rahmen vorhandener Mittel (auf § 2 Absatz 2 der Satzung des Rechtsträgers „Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.“ wird verwiesen) Anspruch auf eine angemessene Vergütung und können auf Antrag an die / den Diözesanvorsitzende/n zusätzlich zur Erstattung angemessener und notwendiger Auslagen (auf Nachweis) eine solche Vergütung erhalten. Das gilt nicht für die Diözesanvorstandsmitglieder, die bereits entgeltlich (hauptamtlich oder hauptberuflich) für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg tätig sind. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Diözesanversammlung.
- (14) Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 18 Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 1. die / der Diözesanvorsitzende,
 2. die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
 3. der Diözesanpräses,
 4. der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in,
 5. der / die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in,
 6. ein ehrenamtliches Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, dessen Benennung der Zustimmung des Diözesanvorstands bedarf,
 - b) mit beratender Stimme die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter. Sollte das Amt des Diözesanpräses nicht besetzt sein oder sollte dieser auf seine Stimme im Diözesanpräsidium verzichten, kann mit Zustimmung des Diözesanvorstandes die Geistliche Leiterin / der Geistliche Leiter diese wahrnehmen.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 19 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg / BGB-Vorstand

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende, die zwei stellvertretenden Diözesanvorsitzenden, der Diözesanpräses, der / die hauptamtliche Diözesansekretär/in und der / die hauptamtliche Diözesangeschäftsführer/in vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg im Sinne des § 26 BGB und damit Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg im Sinne des BGB.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 20 Diözesanfachgremien

- (1) Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der Diözesanfachausschüsse beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung, der Diözesanhauptausschuss und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die Diözesanfachausschüsse sinngemäß.

§ 21 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 22 Rechtsträger

- (1) Der „Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.“ ist Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz1 Satz 2 AO.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den/die Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.
- (3) Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger ist weiterer Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg. Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um die Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, insbesondere die Zwecke der Volks- und

Berufsbildung, der Jugendhilfe und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern.

- (4) Der Diözesanvorstand entscheidet über die Zweckbestimmung der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg.

§ 23 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg an die gemeinnützige Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger mit Sitz in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Kolping-Stiftung Augsburg mit Sitz in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte auch diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanhauptausschusses, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung. Die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 bleiben davon unberührt.
- (2) Diese Satzung wurde am 17. Mai 2014 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg in Augsburg beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 27./28. Juni 2014 in Kraft.

Die Diözesanversammlung am 23. April 2016 hat die Satzung geändert.